

Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht

Gemäß „Codex Iuris Canonici“ (CIC) ist jeder Priester berechtigt, Messstipendien anzunehmen. Es gelten die kirchenrechtlichen Vorschriften in den cann. 945-958CIC. Im Blick auf organisatorische und steuerliche Aspekte werden nachstehende ergänzende Regelungen erlassen:

§ 1

Die als Messstipendien gegebenen und eingenommenen Beträge stehen nicht in der persönlichen Verfügungsgewalt des Priesters. Der ein Messstipendium annehmende Priester übernimmt vielmehr lediglich das Inkasso und erfüllt insoweit eine treuhänderische Funktion ohne persönliche Verfügungsgewalt. Dies gilt für alle Messfeiern.

§ 2

Die gegebenen und eingenommenen Messstipendien werden in voller Höhe an die jeweilige Kirchenkasse der Pfarrei abgegeben bzw. ihr zugeleitet, in deren Haushalt gegeben und für gemeindliche, kirchliche und karitative Zwecke der Pfarrgemeinde verwendet.

§ 3

Alle Messstipendien sind in Stipendienbüchern aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Ein entsprechendes Verzeichnis (Stipendienbuch) ist in jeder Pfarrei (Pfarrbüro) zu führen. Werden in einer Pfarrgemeinde mehrere Kirchenstandorte unterhalten, in denen regelmäßig Heilige Messen gefeiert werden, ist für jeden Standort ein Stipendienbuch vorzuhalten. Da nach dieser Ordnung der aus einem Stipendium fließende Betrag nicht in der persönlichen Verfügungsgewalt des Priesters steht, sondern in treuhänderischer Funktion an die Kirchenkasse weitergeleitet wird, kann auf ein persönliches Stipendienbuch des Priesters verzichtet werden.

§ 4

Möchte ein Priester abweichend von § 1 Messstipendien zur persönlichen Verfügung annehmen, hat er dies rechtzeitig jährlich wiederholend vor Beginn eines Kalenderjahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Personal, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Die Annahme von Messstipendien zur persönlichen Verfügung stellt zusätzliches Einkommen des Priesters im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit dar, das zu versteuern ist. In diesem Fall muss der Priester ein persönliches Stipendienverzeichnis führen, das als Einkommensnachweis dient. Dazu stellt das Bistum eine Vorlage zur Verfügung, die die notwendigen Angaben ausweist. Dieses Verzeichnis ist unaufgefordert zu jedem 15. Januar eines Jahres für das jeweilige Vorjahr dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen, damit dieses für die Versteuerung Sorge tragen kann.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das „Allgemeine Dekret zur Behandlung von Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ vom 12.03.2007 (KA 3/2007, 86f) tritt hiermit außer Kraft.

Hildesheim, den 08. November 2024

Gez. + Heiner Wilmer

Siegel des Diözesanbischofs

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim